

SCHUTZVERORDNUNG

GEMEINDE ST. PETERZELL



 **THEO STIERLI - PARTNER AG**
BÜRO FÜR RAUMPLANUNG
ZÜRICH

MAI 1988
rev. 23.12.1988

25. AUG. 1989 27. Dez. 1988

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S
* * * * *

I
"ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN"

	<u>Seite</u>
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Vorbehalte	3

II
"BESONDERE BESTIMMUNGEN"

1. LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Art. 4 Bauten und Anlagen	4
Art. 5 Nutzung	4
Art. 6 Geländeänderungen	4
Art. 7 Wasserhaushalt	4
Art. 8 Sport und Erholung	4
Art. 9 Forstwirtschaft	5

2. NATURSCHUTZGEBIETE

Art. 10 Bauten und Anlagen	5
Art. 11 Wasserhaushalt	5
Art. 12 Bewirtschaftung	5
Art. 13 Tier- und Pflanzenschutz	6
Art. 14 Geländeänderungen	6

3. EINZELOBJEKTE UND LINEARE SCHUTZBEREICHE

Art. 15 Naturnaher Wald	6
Art. 16 Naturobjekte	6
Art. 17 Kulturobjekte	6
Art. 18 Hecken, Feld- und Ufergehölze	7

III
"SCHLUSSBESTIMMUNGEN"

Art. 20	Bewilligungspflicht	8
Art. 21	Strafbestimmungen	8
Art. 22	Inkrafttreten	8

IV
"VERZEICHNIS ZUR SCHUTZVERORDNUNG"

-	Landschaftsschutzgebiete	10/11
-	Naturschutzgebiete	12-15
-	Ortsbildschutzgebiete	16
-	Natur(einzel)objekte	17
-	Kultur(einzel)objekte	18-26
Genehmigungsvermerke		27

"ANHANG" (Inventar-Hinweise)

SCHUTZVERORDNUNG ST. PETERZELL

Der Gemeinderat St. Peterzell erlässt, gestützt auf Art. 98 ff. des Baugesetzes (sGS 731.1), Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung (sGS 671.1) und Art. 5 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), folgende Verordnung:

I
"ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN"

Art. 1 GELTUNGSBEREICH

Die Verordnung gilt für das auf dem Plan 1:5000 umrandete Gebiet der Politischen Gemeinde St. Peterzell, welches in folgende 3 Teilgebiete aufgeteilt ist:

- Landschaftsschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- [REDACTED]

und für die im Plangebiet besonders bezeichneten Waldsäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Natur- [REDACTED] Schutzobjekte.

Der Plan sowie das Verzeichnis der Schutzgebiete und -objekte sind Bestandteile dieser Verordnung.

Art. 2 ZWECK

Die Verordnung bezweckt den Schutz und die Erhaltung dieser Gebiete und Objekte.

Art. 3 VORBEHALTE

Soweit diese Verordnung im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung nicht abweichende Bestimmungen enthält, bleiben die gesetzlichen Vorschriften des Baureglementes und der Zonenpläne vorbehalten.

II
"BESONDERE BESTIMMUNGEN"

1. LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (Lebensräume)

Art. 4 BAUTEN UND ANLAGEN

Zugelassene Bauten und Anlagen müssen sich bezüglich Standort, Stellung und Gestaltung gut in das Landschaftsbild einfügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht nehmen.

Art. 5 NUTZUNG

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Verfügungen oder Verordnungen weitergehende Vorschriften erlassen werden.

Art. 6 GELAENDEVERAENDERUNGEN

Die Errichtung und der Betrieb von Abbaustellen für Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf und Humus ist untersagt. Es dürfen keine Schüttungen vorgenommen und keine Deponien angelegt werden.

Art. 7 WASSERHAUSHALT

Massnahmen, die eine Veränderung von Wasserflächen und Wasserläufen zur Folge haben, dürfen nur bewilligt werden, wenn sie das Gewässer als Lebensraum nicht beeinträchtigen.

Art. 8 SPORT UND ERHOLUNG

Der Bau und der Ausbau von Anlagen, welche eine Förderung des Gebietes als Erholungsraum bezwecken, wie Sportanlagen, Verkehrseinrichtungen (soweit sie nicht zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung notwendig sind), usw., dürfen nicht bewilligt werden.

Grössere touristische oder sportliche Anlässe sowie die Ausübung von Sportarten, welche mit wesentlichen Immissionen verbunden sind oder Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zur Folge haben, sind unzulässig. Mit den Schutzzielen nicht vereinbar sind insbesondere Moto-Cross, Modell- und Delta-Fliegerei, Gelände- und Orientierungsläufe, welche den ortsüblichen Umfang im Sinne von Art. 699 ZGB überschreiben, usw.

Art. 9 FORSTWIRTSCHAFT

Im Landschaftsschutzgebiet sind Aufforstungen in Waldlichtungen sowie in den, gemäss Verzeichnis (Seiten 11-14), als Trocken- und Feuchtgebiete bezeichneten Flächen untersagt. Im uebrigen sind Aufforstungen bewilligungspflichtig.

2. NATURSCHUTZGEBIETE

Art. 10 BAUTEN UND ANLAGEN

Bauten und Anlagen dürfen innerhalb des Schutzgebietes nur bewilligt werden, soweit der Zweck des Schutzgebietes sie erfordert.

Art. 11 WASSERHAUSHALT

Massnahmen, die eine Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge haben, sind unzulässig. Insbesondere dürfen keine Entwässerungen oder Aufstauungen vorgenommen, noch offene Gewässer eingedeckt werden.

Art. 12 BEWIRTSCHAFTUNG

Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt bei folgenden Einschränkungen und Auflagen gewährleistet:

- a) Das Düngen und die Anwendung von Giftstoffen zur Schädlingsbekämpfung sind untersagt
- b) Aufforstungen sind unzulässig
- c) Die Riedflächen sind zu unterhalten. Sie sind mindestens alle zwei Jahre einmal zwischen dem 20. August und dem 1. November zu schneiden. Die Streue muss entfernt werden.

- d) Der Weidgang ist, mit Ausnahme in den mit "T"
(Trockenstandort) bezeichneten Gebieten, untersagt.

Art. 13 TIER- UND PFLANZENSCHUTZ

Das Stören, Fangen und Töten freilebender Tiere sowie das Beschädigen, Zerstören und Wegnehmen ihrer Eier, Larven, Puppen, Nester und Brutstätten sowie das Pflücken, Ausreissen und Ausgraben wildwachsender Pflanzen ist verboten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über Jagd und Fischerei.

Art. 14 GELAENDEVERÄNDERUNGEN

Geländeveränderungen sind unzulässig.

Art. 15 NATURNAHER WALD

In diesem Gebiet ist die Bewirtschaftung unter Anleitung der kantonalen Forstdienste so vorzunehmen, dass der Aufbau in Bezug auf Baum- und Straucharten-Zusammensetzung, Schichtung, Lichtverhältnisse und seltene Bodenpflanzen erhalten bleibt.

3. EINZELOBJEKTE UND LINEARE SCHUTZBEREICHE

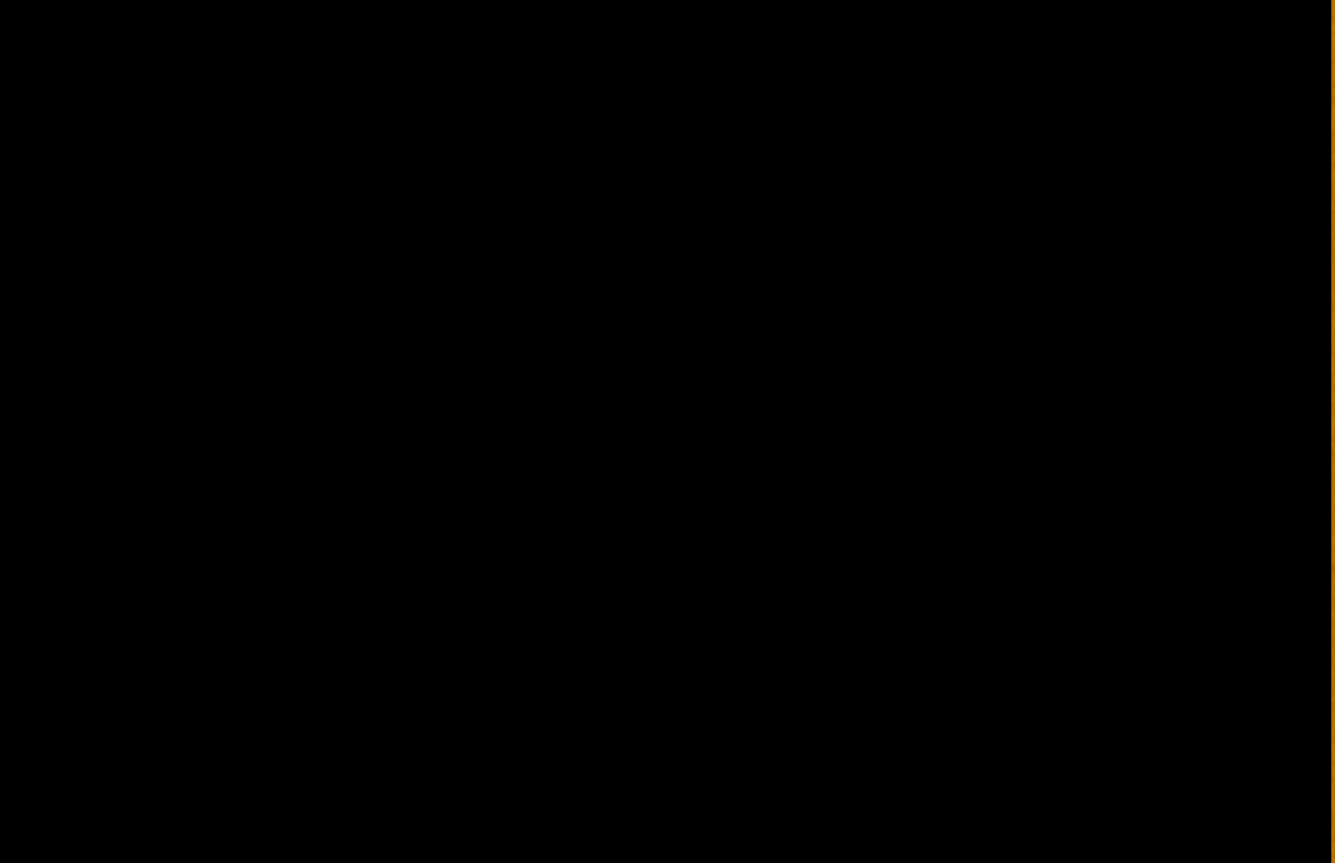
Art. 16 NATUROBJEKTE (siehe Verzeichnis)

Die im Schutzplan aufgeführten und in separatem Verzeichnis erwähnten Naturobjekte dürfen nicht beseitigt oder zerstört werden.



Art. 18 HECKEN, FELD- UND UFERGEHOELZE

Die im Schutzplan bezeichneten Hecken, Feld- und Ufergehölze sind in ihrer Artenvielfalt und in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten und angemessen zu pflegen. Der Schnitt auf Haghöhe (ca. 1,0 m) ist nur für schnellwüchsige Arten zulässig.



III
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 BEWILLIGUNGSPFLICHT

Massnahmen, die eine Veränderung von Flora und Fauna oder des Wasserhaushaltes nach sich ziehen, sind bewilligungspflichtig.

Das pflegebedingte gelegentliche Ausholzen von Hecken und Gehölzen bedarf keiner Bewilligung.

Art. 21 STRAFBESTIMMUNGEN

Mit Haft oder mit Busse wird bestraft, wer gegen die Vorschriften der Schutzverordnung verstösst. Strafbar sind die vorsätzliche und die fahrlässige Uebertretung.

Art. 22 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft.

* * * * *
*
*
* V E R Z E I C H N I S *
*
*
* Z U R *
*
* S C H U T Z V E R O R D N U N G *
*
* * * * *

SCHUTZGEBIETE *

- Landschaftsschutzgebiete , Seiten 9 - 11
 - Naturschutzgebiete Seiten 12 - 15
- ██

SCHUTZOBJEKTE *

- Natur(einzel)objekte Seite 17
- ██

* Schutzgegenstände gem. Art. 98 ff. des Baugesetzes

Nr.	Standort	Beurteilung der Schutzwürdigkeit	Kat. Nr.
I	Tüfenbachtobel	Naturnahes Kerbtal, stark bewaldet, mit zahlreichen Feuchtgebieten durchsetzt, schlecht zugänglich, deshalb Rückzugsgebiet für seltene und bedrohte Tierarten. Wichtiger Lebensraum für: Iltis, Wiesel, Lurche und Reptilien; verschiedene Fischarten und Insekten; häufig ferner: Wasseramsel und Bergstelze; seltener Eisvogel, Baumkehlchen.	
II	Züblisnase	Markante Erhebung im Norden der Gemeinde St. Peterzell; extreme Trockenstandort-Flora mit Brometen- und Magerwiesenflora; relativ reich an Pilzarten und Orchideen; faunistisch zum grösseren Wilketgebiet gehörend mit Haselhuhn, Habicht, Sperber, Tannenhäher, Kolkrabe, Schwarzspecht, temporär auch Steinadler, zahlreiche Einstandsgebiete für Reh und Hirsch, beobachtet auch Gemse, Baummarder und Iltis.	
III	Mösli-Hinter-Arnig	Grosses, zusammenhängendes, relativ abgeschieden liegendes Feuchtgebiet mit vier grossflächigen Hang- und Flachriet-Partien. Starke Verzahnung von Wald und offener Flur; hohe Grenzliniendichte. Zwei wichtige Rückzugsgebiete für seltene und bedrohte Tierarten, nämlich nördlicher und nordwestlicher Teil des Lindschwendi-Waldes (bis Schwindelbachgraben) sowie Bereich östlich und nordöstlich des Mösli. Vorkommen von Iltis, Wiesel, Marder, div. Amphibien; stark vertreten: Insekten in grosser Artenvielfalt.	

Nr.	Standort	Beurteilung der Schutzwürdigkeit	Kat. Nr.
III	Mösli-Hinter-Arnig (Fortsetzung)	Vorkommen ferner : Habicht, Sperber, Tannenhäher, Schwarzspecht, Berg- und Bachstelze. Im Mittelbereich ist das Gebiet stark geprägt durch Einflüsse aus intensiver Landwirtschaft. Die Randpar- tien der Hinter-Arnig-Rieter sind stark überdüngt, die Artenvielfalt dementsprechend eingeschränkt.	
IV	Usserrüti / Arnig	Bewaldetes Areal mit schwieriger Zugänglichkeit; sehr naturnahes Kerbtal mit schluchtartigen Partien; lokales Rückzugs- gebiet für viele Tierarten (insbesondere Tannenhäher, Sperber, Schwarzspecht, ferner Iltis, Baummarder, Wie- sel)	

Nr.	Standort	Beurteilung der Schutzwürdigkeit	Kat. Nr.
1	Franzenweidli	Hangried von vernässtem Waldsaum in offene Flur übergehend, nördlich mit Hecke bestockt. Feuchtflora- und Amphibienstandort in vielseitiger Artenvergesellschaftung. Bedrohung: Drainage, Düngung	
2	Müliwald	Hangried in Waldnische, Feuchtflora- und Amphibienstandort direkt angrenzend an ausgeprägten Trockenstandort sehr vielseitige Artenvergesellschaftung. Bedrohung: Aufforstung, Düngung, Drainage	
3	Bunt	Kleines Hangried zwischen Hecken- und Gehölzsaum; vogelschützerisch von Bedeutung. Bedrohung: gering (Restfläche)	
4	Evang. Kirche/ Chuchibach	Naturnaher Bereich im Dorfbereich St. Peterzell mit Hecken- und Gehölzstreifen durchsetzt, mit offenen Wasserflächen (Chuchiweiher, Weiher z.T. künstlich erstellt). Lokal-Biotop = Anschauungsort für Dorfbewohner und Schüler	
5	Neckerwis	Sehr naturnahes Gebiet mit Flussauenbereich, Feld- und Ufergehölzen, steilem Bacheinschnitt, mit Nass- und Trockenstandorten (Gleithangbereich) in nächster Nähe. Bedrohung: Geländeänderungen, Intensivierung der Landwirtschaft	

Nr.	Standort	Beurteilung der Schutzwürdigkeit	Kat. Nr.
6 T	Schafhalden	Trockenstandort (beweidet) mit typischer Trockenrasengesellschaftung und Trockenbuschwerk (Wachholder, Ginster). Gebiet begrenzt durch schützenswerte Heckenpartien und Waldsäume; avifaunistisch sehr bedeutendes Gebiet. Bedrohung: fahrlässiges Feuern, Intensivierung der Landwirtschaft durch Düngung; Veränderung der Baum- und Gehölzarten im Waldrandbereich, Begradigung des Waldrandes,	
7/8/9	Dreien	3 Hangriede z.T. mit kleinem Baumbestand. "Trittstein"-Biotop mit vielseitiger botanischer und faunistischer Artenvergesellschaftung Bedrohung: Drainage, Düngung	
10	Herrenboden/ Herrenwald	Waldried (z.T. auch offene Flur umfassend, Feuchtpflanzen- und Amphibienstandort in reicher Artenvergesellschaftung Bedrohung: Intensivdüngung entlang Staatsstrasse im bzw. nahe des oberen Bereiches	
11	Eggli	Kleines Hangried entlang Bachlauf Bedrohung: gering (Restfläche)	
12	Chessiwaag	Hangried im Wald, z.T. mit offenen Wasseraustritten und Tuffsteinbildungen. Sehr abgeschiedener, naturnaher Bereich mit vielseitiger Artenvergesellschaftung der Pflanzen- und Tierwelt Bedrohung: gering	

Nr.	Standort	Beurteilung der Schutzwürdigkeit	Kat. Nr.
13	Husschwendi/ Mietschwendi	Hangried entlang Bachlauf, Feuchtpflanzenstandort, "Trittstein"-Biotop Bedrohung: Drainage, Eindolung, intensive Düngung in unmittelbarer Umgebung	
14 T	Hönenschwil/ Züblisnase	Trockenstandort, Magerwiesen/-weiden in extremer Hang- lage, Orchideen-Vorkommen, Weissdorn, Berberitze, Wach- holder, Wilde Rosen etc.. Gebiet durchsetzt mit Feld- gehölzen und Hecken; oben Begrenzung durch aufgelösten Waldsaum Bedrohung: Intensivierung der Landwirtschaft durch Dün- gung, Begradigung der Waldsäume oder Veränderung der Baumarten-Zusammensetzung im Grenzlinienbereich, fahr- lässiges Feuern.	
15 T	Bergli	Trockenstandort mit typischer Trockenpflanzen-Gesell- schaft (siehe Nr.14)	
16/17/ 18/19	Hinterarnig-Mösli	Wald- und Hangriede mit grosser Ausdehnung, z.T. mit sehr reicher Feuchtgebiets-Flora (v.A. Nr.16 und Nr.19) Bedrohung: Nr.16 und 19 gering; Nr.17 und 18 Drainage im Gebiet selbst bzw. in unmittelbarer Umgebung; früh- zeitiger Streuschnitt	
20	Stofel	Kleines Hangried entlang Bachlauf, "Trittstein"-Biotop Bedrohung: Geländeänderung, Drainage, intensive Düngung in unmittelbarer Umgebung	

Nr.	Standort	Beurteilung der Schutzwürdigkeit	Kat. Nr.
21	Oberwald	siehe Nr. 20	
22	Langwis	siehe Nr. 20	
23 T	Arnighöchi	Magere Weide in extremer Kuppenlage mit Alpen-Reliktflora, z.B. Heide-Segge, Lungenenzian, Erika, Hauswurz Bedrohung: Materialentnahme, Düngung, intensiver Weidegang	
24	Lochhalden	Hang- und Waldried mit Feuchtpflanzengesellschaft, Amphibienstandort Bedrohung: wasserbauliche und hangstabilisierende Massnahmen am Landscheidibach, Drainage	

Nr.	Standort	Beurteilung der Schutzwürdigkeit	Kat. Nr.
1	Bädli	Markante Linde auf Geländevorsprung	179
2	Südwestlich Kirchhügel	Prächtige Dorflinde, das Siedlungsgebiet mitprägend	64
3/4	Schafhalden/ Baumgarten	Zwei prächtige Linden in Hanglage	1921 188 oder 189 ?
5	Büel	Prächtiger Ahorn, Birken- und Lindengruppe	9
6	Aemisegg	Schöne Linde in Kuppenlage	393
8	Mietschwändi	Zwei prächtige Linden in Hanglage	430
9	Chäseren	Zwei markante Linden in Kuppenlage	257, 501
10	Langwis	Drei markante Linden in Kretenlage	281
11	Bunt	Prächtige Linde auf Aussichtskänzeli	13
12	Unt. Baumgarten	Markante Linde in leicht erhöhter Lage	33
13	Schwindelbach/ Blattenhalden	Schöner Wasserfall in sehr naturnaher Umgebung	394

Nr.	Standort	Eigentümer	Kurzbeschreibung/Schutzumfang	Assek. Nr.
48	Wald	Klauser AG	Hotel "Krone" vollständiger Schutz	537
49	Wald	Hänzi Ernst	Stättliches barockes Fabrikantenhaus vollständiger Schutz	562
50	Wald	Näf Paul	Sehr grosses, stattliches Bauernhaus, Teilschutz: Ganze Südfassade, Dachform mit -aufbauten	568
51	Wald	Dr. Kopp Paul	4-geschossiges Fabrikantenhaus vollständiger Schutz der Gebäudehülle des Fabrikhauses, ohne Anbauten	564
52	Landscheidi	Künzle Robert	Sehr grosses traufständiges Giebelhaus; Teilschutz Südfassade Wohnhaus, Dachform mit Kreuzgiebel	583
53	Tüfi	Künzle Ernst	Kleines Weberhaus; Teilschutz: Wohnhaus mit ehem. Sticklokal, Dachform mit -aufbauten	572
54	Ob der Krone	Hofmann Fritz	Bauernhof; Teilschutz: Südfassade Wohn- und Stik- kereitrakt, Dachform mit östlicher -aufbaute	387
55	Arnig	Bühler Hans- Ulrich	Wohlproportionierter Bauernhof; Teilschutz: Südfassade Wohnhaus, Dachform	354
56	Hinterarnig	Bischofberger Robert	Langes Bauernhaus; Teilschutz: Hauptfassade, (Südfassade), Wohnteil	250

Vom Gemeinderat St. Peterzell beschlossen am 5. Mai 1988.

Der Gemeindevorstand

.....



Der Gemeinderatsschreiber

.....

Oeffentliche Auflage vom 7. Juni bis 6. Juli 1988.

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 31. Aug. 1989

.....

Der Regierungsrat:

.....

